



Brüssel, den 4. Juni 2021
(OR. en)

9364/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0228(COD)**

CODEC 807
TRANS 351
FIN 407
CADREFIN 272
POLGEN 88
COH 9
ENER 253
TELECOM 236
COMPET 445
MI 421
ECO 59

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 283/2014 (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Juni 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf die Artikel 172 und 194 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 19. September 2018 abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme³ am 10. Oktober 2018 abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 17. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ festgelegt.

¹ Dok. 9951/18 + ADD 1 und ADD 2.

² ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 191.

³ ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 173.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 24. März 2021 die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte vorläufige Einigung bestätigt.
6. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) und der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) des Europäischen Parlaments haben die vorläufige Einigung am 15. April 2021 bestätigt, und die Vorsitzenden der Ausschüsse haben daraufhin ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem sie erklären, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen dürfte.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 6115/21 + REV 1 (et)) und die Begründung (Dok. 6115/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt annehmen;
 - die in Addendum 1 enthaltene Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission billigen.
8. Die Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission für das Protokoll über die Ratstagung ist in Addendum 1 wiedergegeben. Die Erklärung Polens für das Protokoll über die Ratstagung ist in Addendum 2 wiedergegeben.

⁴ Dok. 8577/19.